

Benutzungsordnung für die Kindertageseinrichtungen der Stadt Köln vom 10.07.2012

Der Rat der Stadt Köln hat in seiner Sitzung am 28.06.2012 aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (SGV. NRW. 2023; GV. NRW. S. 666), des § 90 Abs. 1 Sozialgesetzbuch VIII. in der Fassung der Bekanntmachung vom 08.12.1998 (BGBl. S. 3546), und der §§ 6, 9 und 23 des Gesetzes zur frühen Bildung und Förderung von Kindern – Kinderbildungsgesetz – (KiBiz) vom 30. Oktober 2007 (GV. NRW. S.462) – jeweils in der bei Erlass dieser Satzung geltenden Fassung – die folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Begriffsbestimmung und Aufgaben

1. Die Kindertageseinrichtungen der Stadt Köln sind sozialpädagogische Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe, die der Bildung, Erziehung, Förderung und Betreuung von Kindern dienen.
2. Jedes Kind hat einen Anspruch auf Bildung und auf Förderung seiner Persönlichkeit. Seine Erziehung liegt in der vorrangigen Verantwortung seiner Eltern. Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflege ergänzen die Förderung des Kindes in der Familie und unterstützen die Eltern in der Wahrnehmung ihres Erziehungsauftrages (§ 2 des Gesetzes zur frühen Bildung und Förderung von Kindern - Kinderbildungsgesetz - KiBiz).
3. Die Arbeit in den Kindertageseinrichtungen richtet sich nach den jeweils geltenden gesetzlichen Bestimmungen und den nachfolgenden Regelungen.
4. In städtischen Kindertageseinrichtungen werden Kinder der verschiedensten Altersstufen regelmäßig ganztägig oder für einen Teil des Tages betreut.
5. Aus der Anlage zu § 19 KiBiz ergibt sich die Möglichkeit einer Betreuung in folgenden Gruppenformen:
6. Gruppenform I: Kinder im Alter von zwei Jahren bis zur Einschulung
7. Gruppenform II: Kinder im Alter von unter drei Jahren
8. Gruppenform III: Kinder im Alter von drei Jahren und älter

§ 2 Aufnahme

1. Die Kriterien für die Aufnahme von Kindern in die Kindertageseinrichtungen sind in einer gesonderten Aufnahmeordnung der Stadt Köln geregelt.
2. Bei der Aufnahme eines Kindes in die Kindertageseinrichtung haben die Personensorgeberechtigten nach dem Kinderbildungsgesetz (KiBiz) den

Nachweis über eine altersentsprechend durchgeführte Gesundheitsvorsorgeuntersuchung des Kindes durch Vorlage des Untersuchungsheftes für Kinder nach § 26 SGB V oder einer entsprechenden ärztlichen Bescheinigung zu erbringen. Der entsprechende Nachweis ist von den Personensorgeberechtigten der Leitung der Kindertageseinrichtung vorzulegen.

3. Bei der Aufnahme eines Kindes in die Kindertageseinrichtung wird zur Erfüllung der Belehrungspflicht gemäß § 34 des Infektionsschutzgesetzes - IfSG- den Personensorgeberechtigten durch die Leitung der Einrichtung ein Merkblatt vom Gesundheitsamt ausgehändigt.
4. Der Besuch der städtischen Kindertageseinrichtung erfolgt aufgrund eines öffentlich-rechtlichen Benutzungsverhältnisses.

§ 3 Öffnungszeiten

1. Im Rahmen der Jugendhilfeplanung wird entschieden, welche der in der Anlage zu § 19 Abs. 1 KiBiz genannten Gruppenformen mit welcher Betreuungszeit in den Einrichtungen angeboten werden (siehe auch § 19 Abs. 3 KiBiz).
2. Die Anlage zu § 19 Abs. 1 KiBiz nennt die folgenden wöchentlichen Betreuungszeiten:
25 Stunden wöchentliche Betreuungszeit
35 Stunden wöchentliche Betreuungszeit
45 Stunden wöchentliche Betreuungszeit
3. Das Amt für Kinder, Jugend und Familie legt auf der Grundlage der durch die Betreuungsverträge gebuchten Betreuungszeiten, unter Berücksichtigung des Kindeswohles und nach Anhörung des Elternrates bedarfsgerechte Öffnungszeiten in den städtischen Kindertageseinrichtungen fest.
4. Die festgelegte Wochenöffnungszeit gilt jeweils für das Kindergartenjahr.

§ 4 Schließungszeiten

1. Die Kindertageseinrichtungen bleiben bis zu 4 Wochen im Jahr geschlossen.
2. Die Schließungszeiten werden nach Anhörung des Elternrates durch das Amt für Kinder, Jugend und Familie festgesetzt. Darüber hinaus können die Kindertageseinrichtungen auch aus wichtigem Grund (ansteckende Krankheiten, Krankheiten des Personals, Renovierung usw.) geschlossen werden.

§ 5 Betreuungszeiten

1. Der regelmäßige Besuch der Kindertageseinrichtung ist Voraussetzung dafür, dass der Bildungs- und Erziehungsauftrag erfüllt werden kann.



2. Die tägliche Betreuungszeit der Kinder sollte mindestens 4 Stunden umfassen. Für den Erfolg des Auftrages der Kindertageseinrichtung, für soziales Lernen und Teilhabe am Gruppengeschehen ist die kontinuierliche Anwesenheit und Auseinandersetzung mit der Gruppe unbedingt notwendig.

§ 6 Elternbeitrag, Essensgeld

1. Die Eltern müssen zur anteiligen Finanzierung der Betriebskosten einen monatlichen Elternbeitrag nach den Regelungen der städtischen Beitragssatzung in der jeweils geltenden Fassung bezahlen. Der Beitrag ist in gleichen Monatsraten jeweils im Voraus bis zum 15. eines jeden Monats zu zahlen.
2. Der Träger kann ein Entgelt für das Mittagessen verlangen. Einzelheiten werden privatrechtlich in einem Betreuungs- und Verpflegungsvertrag geregelt.

§ 7 Aufsicht

1. Die sozialpädagogischen Mitarbeiter/innen sind während der Öffnungszeiten der Kindertageseinrichtung für die ihnen anvertrauten Kinder verantwortlich.
2. Für den Weg von und zur Kindertageseinrichtung tragen die Personensorgeberechtigten die Verantwortung.

§ 8 Haftung

1. Die Kinder sollen die Kindertageseinrichtung in spielgerechter Kleidung besuchen.
2. Es bedarf der vorherigen Zustimmung durch die Leitung der Kindertageseinrichtung
 - 2.1 Geld und Spielzeug in die Kindertageseinrichtung mitzubringen;
 - 2.2 Fahrräder, Dreiräder, Roller, Go-Karts, Rollschuhe u.ä. auf dem Gelände der Kindertageseinrichtung zu benutzen oder abzustellen
3. Die Stadt Köln haftet für Personen- und Sachschäden nur bei vorsätzlichem oder grob fahrlässigem Verhalten des Aufsichtspersonals. Weitergehende gesetzliche Haftungsausschlüsse bleiben unberücksichtigt.

§ 9 Regelung in Krankheitsfällen

1. Die Erkrankung eines Kindes muss der Leitung der Kindertageseinrichtung unverzüglich mitgeteilt werden.

2. Kranke Kinder dürfen die Kindertageseinrichtung nicht besuchen. Bei Verdacht auf Krankheit, kann die Leitung der Kindertageseinrichtung das Kind vom Besuch der Einrichtung ausschließen.
3. Ist das Kind an einer ansteckenden Krankheit erkrankt, kann die Leitung der Kindertageseinrichtung die Wiederaufnahme des Kindes von der Vorlage einer ärztlichen Unbedenklichkeitsbescheinigung abhängig machen.
4. Bei Verdacht auf eine ansteckende Krankheit in der Familie oder im Haus sind die Personensorgeberechtigten nach Kenntniserlangung verpflichtet, die Leitung der Kindertageseinrichtung unverzüglich zu verständigen.

§ 10 Versicherungen

Alle Kinder in städtischen Kindertageseinrichtungen sind gemäß § 2 Abs.1, Nr. 8a SGB VII (gesetzliche Unfallversicherung) gegen Unfall versichert:

1. auf dem unmittelbaren Weg zur und von der Kindertageseinrichtung,
2. während des Aufenthaltes in der Kindertageseinrichtung und während aller Veranstaltungen der Kindertageseinrichtung außerhalb ihres Grundstückes (Besichtigungen, Fahrten, Feste und dergleichen).

§ 11 Kündigung

1. Das Benutzungsverhältnis kann von den Personensorgeberechtigten und der Stadt Köln mit einer Frist von drei Monaten jeweils zum Monatsende ohne Angabe von Gründen gekündigt werden.
2. Mit Wirkung zum Monatsende Mai und Juni sind Kündigungen nur bei Vorliegen eines zwingenden Grundes möglich.
3. Ansonsten bleibt das Recht zur Kündigung aus zwingendem Grund unbenommen. Ein zwingender Grund liegt insbesondere dann vor, wenn eine fristgerechte Kündigung unmöglich oder unzumutbar ist, z.B. bei einer schwerwiegenden Erkrankung des Kindes oder seiner Sorgeberechtigten. Ein Umzug kann in der Regel nicht als zwingender Grund angesehen werden. Die Kündigungsgründe sind darzulegen und erforderlichenfalls nachzuweisen.
4. Die Kündigung bedarf der Schriftform.

§ 12 Inkrafttreten

Diese Benutzungsordnung tritt am Tage ihrer öffentlichen Bekanntmachung im Amtsblatt der Stadt Köln in Kraft. Gleichzeitig tritt die Benutzungsordnung der städtischen Kindertageseinrichtungen vom 15.12.2010 außer Kraft.

Vorstehende Benutzungsordnung wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.



(Hinweis auf § 7 GO NW nicht ins Kölner Stadtrecht übernommen.)

Köln, den 10.07.2012

Der Oberbürgermeister

- ABI StK 2012, S. 668 -